

6. Kontrolle über die private und genossenschaftliche Wirtschaft durch die Funktion der Steuern,
7. Kontrolle der Herstellung der Banknoten und Münzen sowie der Wertpapiere und Vordrucke,
8. Kontrolle über den Edelmetallfonds der Deutschen Demokratischen Republik,
9. Erarbeitung des Gesamtvalutaplanes auf der Grundlage der bestätigten Zahlungsbilanz, Bestätigung der Valutapläne im Rahmen dieser Zahlungsbilanz, Kontrolle der Durchführung des Gesamtvalutaplanes,
10. Entwicklung von Grundsätzen für die Erfassung, Verwaltung und Bilanzierung des Volkseigentums sowie für die Behandlung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen der Forderungen und Verbindlichkeiten des Staatshaushaltes und die Kontrolle der Einhaltung dieser Grundsätze.

Der Minister der Finanzen hat im Rahmen der Haushaltswirtschaft das Weisungsrecht.

Er übergibt der Staatlichen Plankommission seine Stellungnahme zu den Perspektivplänen und den Volkswirtschaftsplänen. Der Minister der Finanzen ist Mitglied der Staatlichen Plankommission.

In der Staatlichen Plankommission können Beschlüsse, die die Haushalts-, Finanz- und Kreditpläne betreffen, nur mit Zustimmung des Ministers der Finanzen gefaßt werden. Auftretende Differenzen sind dem Ministerrat zur Entscheidung vorzulegen.

Das Ministerium der Finanzen hat Maßnahmen zu treffen, daß bei der Aufstellung und Durchführung der Haushaltspläne und der Finanzpläne die wirtschaftliche Rechnungsführung immer besser verwirklicht wird, die Rentabilität der volkseigenen Betriebe ständig wächst und daß sowohl in der Wirtschaft als auch in den kulturellen Einrichtungen und im Staatsapparat die zur Verfügung gestellten materiellen und finanziellen Mittel sparsam verwendet werden. Es legt im Einverständnis mit der Staatlichen Plankommission die Grundsätze der Finanzierung der Investitionen fest.

Das Ministerium der Finanzen kontrolliert die Durchführung der Haushalts-, Finanz- und Kreditpläne, organisiert die Finanzberichterstattung und legt dem Ministerrat Analysen über die Erfüllung dieser Pläne vor. Es trifft im Auftrage des Ministerrates und aus eigener Initiative Maßnahmen zur Sicherung der Erfüllung der Pläne. Zu diesem Zwecke führen die Finanzorgane in allen Bereichen der Volkswirtschaft und des Staates Finanzkontrollen und die Finanzrevision durch. <sup>11</sup>

## II.

### Bisherige Mängel in der Volkswirtschafts- und Finanzplanung

Die der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen gestellten Hauptaufgaben müssen auch dazu dienen, die Mängel, die zu Differenzen zwischen Volkswirtschaftsplan und Staatshaushaltsplan und damit zwischen materieller und finanzieller Planung in der volkseigenen Wirtschaft führten, zu beseitigen.

Die Mängel bestanden vor allem in folgendem:

1. Bisher wurde die Warenproduktion der volkseigenen Wirtschaft weder im Volkswirtschaftsplan als staatliche Aufgabe festgelegt noch abgerechnet. Gegenstand des Volkswirtschaftsplanes war die Bruttoproduktion zu Planpreisen. Warenproduktion,

Warenumsatz und Bestände der volkseigenen Wirtschaft wurden lediglich in den Finanzplänen der volkseigenen Wirtschaft und ihre Finanzierung in den Plänen des Finanzsystems errechnet. Die Warenbereitstellung für die Bevölkerung wurde aus einzelnen Mengenziffern mit Durchschnittspreisen ermittelt. Eine Abstimmung der Warenbereitstellung für die Bevölkerung zu Effektivpreisen mit der Warenproduktion der Industrie, der Landwirtschaft usw. bestand zum Teil nicht.

2. Die Steigerung der Arbeitsproduktivität wurde als Pro-Kopf-Leistung auf der Grundlage der Entwicklung der Bruttoproduktion zu Planpreisen ermittelt und dementsprechend der Arbeitskräfteplan aufgestellt und der notwendige Lohnfonds vorgegeben.

Diese Mängel bei der Planung führten zu Differenzen zwischen materieller und finanzieller Planung, was in den Betrieben Schwierigkeiten verursachte. So haben z. B. die Betriebe großes Interesse an materialintensiver Produktion, da dadurch die Bruttoproduktion erhöht wird. Andererseits werden die Betriebe angeregt, möglichst viel zu kooperieren, auch dort, wo es nicht notwendig ist.

3. Die im Volkswirtschaftsplan festgelegte Selbstkostensenkung wurde in der Staatlichen Plankommission nach der Koeffizientenmethode (Kostensatzmethode) ermittelt. In den Betrieben wurde die zu planende Selbstkostensenkung nach der Kostenträgermethode errechnet. Hierbei ergaben sich Differenzen in den Finanzplänen der Betriebe durch Sortimentsverschiebungen, die zu weiteren Abweichungen gegenüber den gegebenen Kennziffern über Selbstkostensenkung, Lohn- und Materialfonds führten.

Die heute noch bei der Differenzierung der Selbstkostensenkung vorhandenen Mängel beeinflussen die sortimentsgerechte Produktion in den Betrieben negativ.

4. Es bestehen noch Mängel in der Ausarbeitung der Bilanz des gesellschaftlichen Gesamtprodukts und des Volkseinkommens. Hier war es noch notwendig, in größerem Umfang mit Hilfe von Koeffizienten zu arbeiten. Das galt besonders für die Ermittlung des Verhältnisses zwischen Ersatzfonds und Nettoprodukt sowie für die Berechnung der Bruttoproduktion zu Effektivpreisen. Außerdem waren die Unterlagen über die effektive Verwendung der Produktion nicht ausreichend. Erforderlich ist eine solche Bilanz des Aufkommens und der Verteilung des gesellschaftlichen Gesamtprodukts, die eine noch bessere Abstimmung zwischen den materiellen und geldlichen Fonds gewährleistet.
5. Ein weiterer Mangel bestand darin, daß die Bestandsentwicklung in der Volkswirtschaft nur für einzelne Positionen in Naturaleinheiten in den Materialbilanzen geplant war. Es gab keine wertmäßige Zusammenfassung der Planung der Bestandsentwicklung in der volkseigenen Industrie. Staatliche Aufgaben über die wertmäßige Bestandsentwicklung im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes wurden nicht gegeben.
6. Außerdem wurden bisher die zu Beginn des Planjahres in Kraft tretenden Preisveränderungen von vornherein in die Finanzpläne einbezogen, obwohl